

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Strafrechtliche Hauptverhandlungen dokumentieren – Rechtsstaat stärken

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, im Bundesrat eine Gesetzesinitiative für ein Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung („Hauptverhandlungsgesetz – DokHVG“) einzubringen mit folgendem Inhalt:

Artikel 1**Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 271 bis 274 wie folgt gefasst:

- „§ 271 Dokumentation der Hauptverhandlung
- § 272 Hauptverhandlungsprotokoll
- § 273 Aufzeichnung der Hauptverhandlung und Transkription
- § 273a Speicherung und Verwendung der Aufzeichnungen und Transkripte
- § 273b Zugang zu Aufzeichnungen und Transkripten; Einsichtnahme und Überlassung
- § 274 Beweiskraft des Protokolls; Berichtigung“.

2. Dem § 68 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Aufzeichnung der Vernehmung sollen bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 auch technische Maßnahmen zum Schutz der Identität des Zeugen ergriffen werden.“

3. In § 118a Absatz 3 Satz 3 und § 138d Absatz 4 Satz 4 werden jeweils die Wörter „die §§ 271 bis 273“ durch die Wörter „§ 271 Absatz 1 und § 272“ ersetzt.

4. In § 255a Absatz 1 wird das Wort „Bild-Ton-Aufzeichnung“ durch das Wort „Aufzeichnung“ ersetzt.

5. § 271 wird wie folgt geändert:

„§ 271

Dokumentation der Hauptverhandlung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war, zu unterschreiben“ durch ein Komma und die Wörter „das den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen muss“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Hauptverhandlung, die erstinstanzlich vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht stattfindet, ist zudem nach Maßgabe des § 19 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung digital zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt vorbehaltlich des § 19 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung durch eine Tonaufzeichnung, die automatisiert in ein elektronisches Textdokument (Transkript) zu übertragen ist.“

6. § 272 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 272

Hauptverhandlungsprotokoll“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Die folgenden Absätze 2 bis 7 werden angefügt:

„(2) Das Protokoll muss die Bezeichnung der verlesenen Urkunden oder derjenigen, von deren Verlesung nach § 249 Absatz 2 abgesehen worden ist, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten. In das Protokoll muss auch der wesentliche Ablauf und Inhalt einer Erörterung nach § 257b aufgenommen werden.

(3) Das Protokoll muss auch den wesentlichen Ablauf und Inhalt sowie das Ergebnis einer Verständigung nach § 257c wiedergeben. Gleiches gilt für die Beachtung der in § 243 Absatz 4, § 257c Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 vorgeschriebenen Mitteilungen und Belehrungen. Hat eine Verständigung nicht stattgefunden, ist auch dies im Protokoll zu vermerken.

(4) Aus der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen; dies gilt nicht,

wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt wird. Der Vorsitzende kann anordnen, dass anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang als Tonaufzeichnung zur Akte genommen werden. § 58a Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Protokollierung und Verlesung anzuordnen. Lehnt der Vorsitzende die Anordnung ab, so entscheidet auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person das Gericht. In dem Protokoll ist zu vermerken, dass die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

(6) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war, zu unterschreiben. Der Tag der Fertigstellung ist darin anzugeben oder aktenkundig zumachen. Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Ist der Vorsitzende das einzige richterliche Mitglied des Gerichts, so genügt bei seiner Verhinderung die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

(7) Bevor das Protokoll fertiggestellt ist, darf das Urteil nicht zugestellt werden.“

7. Die §§ 273 bis 274 werden wie folgt gefasst:

„§ 273

Aufzeichnung der Hauptverhandlung und Transkription

(1) Ist die Aufzeichnung der Hauptverhandlung oder ihre Transkription wegen einer vorübergehenden technischen Störung nicht möglich oder fehlerhaft, so hindert dies die Durchführung der Hauptverhandlung nicht.

(2) Solange die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit wegen einer Gefährdung der Staatssicherheit nach § 172 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder einer Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person nach § 172 Nummer 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen, kann das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss von der Aufzeichnung und deren Transkription absehen.

(3) Für die Tonaufzeichnung und ihre Transkription sind nur Äußerungen in deutscher Sprache maßgeblich.

§ 273a

Speicherung und Verwendung der Aufzeichnungen und Transkripte

(1) Aufzeichnungen und ihre Transkripte sind zu den Akten zu nehmen. Sie können auch in anderer Weise zusammen gespeichert werden; die §§ 32f, 147, 406e, 496 bis 499 sowie die Vorschriften des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes und der aufgrund von § 2 des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten in diesem Fall entsprechend. Die Art der Speicherung ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Verwendung der Aufzeichnungen und Transkripte ist grundsätzlich nur für Zwecke des Strafverfahrens zulässig. Sie können nach Maßgabe des § 169 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes auch zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken verwendet werden. Die Aufzeichnungen und Transkripte der Angaben von Angeklagten, Zeugen und

Nebenklägern dürfen mit deren Einwilligung auch in anderen gerichtlichen oder behördlichen Verfahren verwendet werden. Aufzeichnungen und Transkripte sind in dem Verfahren, in dem die Aufzeichnung und Transkription erfolgt, keine Beweismittel im Sinne des § 244.

§ 273b

Zugang zu Aufzeichnungen und Transkripten; Einsichtnahme und Überlassung

(1) Die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der anwaltliche Vertreter des Verletzten und einer anderen nach § 403 antragsberechtigten Person erhalten während des laufenden Verhandlungstages oder unverzüglich danach Zugang zur jeweiligen Aufzeichnung und dem dazugehörigen Transkript. § 32f gilt entsprechend.

(2) Verletzte und andere nach § 403 antragsberechtigte Personen sind, wenn sie nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten werden, befugt, die Aufzeichnung und das Transkript nach jedem Verhandlungstag unverzüglich in Diensträumen unter Aufsicht einzusehen.

(3) Verteidiger und Rechtsanwälte dürfen Aufzeichnungen und Transkripte, die ihnen im Rahmen der Akteneinsicht oder nach Absatz 1 zur Verfügung gestellt werden, nicht dem Angeklagten, dem Verletzten oder einer anderen nach § 403 antragsberechtigten Person überlassen.

§ 274

Beweiskraft des Protokolls; Berichtigung

(1) Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden.

(2) In den Fällen des § 271 Absatz 2 ist die Berichtigung des Protokolls anhand der Aufzeichnungen zulässig.“

8. In § 323 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 273 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 272 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

9. In § 344 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „angegeben“ die Wörter „und der Fehler in der Rechtsanwendung benannt“ eingefügt.

10. § 352 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Tatsachen müssen erwiesen sein.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zur Prüfung eines behaupteten Verfahrensmangels ist ein Beweismittel nur dann heranzuziehen, wenn der Verfahrensmangel daraus ohne weiteres erkennbar ist. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn es möglich ist, dass weitere Beweiserhebungen dem Beweismittel die maßgebliche Bedeutung für das Urteil genommen haben, oder wenn lediglich Feststellungen oder Wertungen angegriffen werden, die dem Tatgericht vorbehalten sind.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Strafprozessordnung zum 1. Januar 2030

In § 271 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „nach Maßgabe des § 19 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

Dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung; Verordnungsermächtigung

(1) Die digitale Dokumentation von Hauptverhandlungen nach § 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung erfolgt vorbehaltlich des Absatzes 4 erst ab dem Zeitpunkt, den die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für ihren Bereich bestimmen. Sie können die Aufzeichnungspflicht auf einzelne Gerichte, Spruchkörper oder allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass die Hauptverhandlung abweichend von § 271 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung zusätzlich durch eine Bildaufzeichnung dokumentiert wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.

(2) Bildaufzeichnungen haben unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der aufgezeichneten Personen zu erfolgen. Dabei ist insbesondere eine Kameraeinstellung zu wählen, die sicherstellt, dass der für die Gerichtsöffentlichkeit vorgesehene Raum nicht erfasst wird und keine Nahaufnahmen von Verfahrensbeteiligten erfolgen. Die Bildaufzeichnungen sind zu löschen, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist. Die Löschung ist aktenkundig zu machen.

(3) Eine digitale Dokumentation erfolgt nicht bei Hauptverhandlungen, die im Zeitpunkt des Eintritts der Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht bereits begonnen haben.

(4) In Verfahren, in denen ein Oberlandesgericht in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes zuständig ist, erfolgt die digitale Dokumentation von Hauptverhandlungen nach § 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung spätestens ab dem 1. Januar 2028.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2030

§ 19 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für ihren Bereich bestimmen, dass die Hauptverhandlung abweichend von § 271 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung

zusätzlich durch eine Bildaufzeichnung dokumentiert wird. Sie können die Pflicht zur zusätzlichen Bildaufzeichnung auf einzelne Gerichte, Spruchkörper oder allgemein bestimmte Verfahren beschränken. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.“

2. Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 353d des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
2. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. eine Bild-Ton-Aufzeichnung oder Tonaufzeichnung aus einer Hauptverhandlung in Strafsachen oder einer Vernehmung im Ermittlungsverfahren
 - a) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
 - b) unbefugt weitergibt, wenn diese Weitergabe geeignet ist, eine Person, zu der die Bild-Ton-Aufzeichnung oder die Tonaufzeichnung Angaben enthält, oder eine ihr nahestehende Person der Gefahr einer gegen sie gerichteten rechtswidrigen Tat gegen Leib, Leben oder die persönliche Freiheit auszusetzen.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

In § 78 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 273 Absatz 1a Satz 3 und Absatz 2 der Strafprozeßordnung“ durch die Wörter „§ 271 Absatz 2 und § 272 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 der Strafprozeßordnung“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 120 wie folgt gefasst:

„§ 120 Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung“.
2. § 120 wird wie folgt gefasst:

„§ 120

Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung

§ 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 122 wie folgt gefasst:

„§ 122 Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung“.

2. § 122 wird wie folgt gefasst:

„§ 122

Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung

§ 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 99 wie folgt gefasst:

„§ 99 Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung“.

2. § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99

Keine Aufzeichnung der Hauptverhandlung

§ 271 Absatz 2 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.“

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 2 und 4 treten am 1. Januar 2030 in Kraft.

Begründung

Mit dem Antrag wird die Initiative ergriffen, auf Bundesebene ein Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung („Hauptverhandlungsgesetz – DokHVG“) einzuführen. Dieses Gesetz ist rechtspolitisch geboten. Die strafgerichtliche Hauptverhandlung wird in Deutschland derzeit nicht vollständig und objektiv dokumentiert. Ein „Formalprotokoll“ hält lediglich den „wesentlichen Inhalt“ fest. Dies erschwert die Arbeit der Prozessbeteiligten im Strafverfahren. Wenn Verhandlungen sich über Wochen oder sogar Monate ziehen und nicht dokumentiert werden, führt dies dazu, dass Richter*innen ihr Urteil auf ihre eigenen Notizen und ihr eigenes Gedächtnis stützen müssen. Die unzureichende Inhaltsdokumentation führt dazu, dass Verfahrensbeteiligte wie Richter*innen, Staatsanwält*innen und Verteidiger*innen gezwungen sind, eigene, subjektiv geprägte Mitschriften zu erstellen – eine Quelle möglicher Fehler, die die Wahrheitsfindung beeinträchtigen und zu unnötigen Streitigkeiten über den Verlauf der Hauptverhandlung führen können. Angesichts zunehmend komplexer und langwieriger Strafverfahren besteht ein wachsender Bedarf an einer objektiven und zuverlässigen Dokumentation des Verhandlungsinhalts. Durch die Tonaufzeichnung und die anschließende Transkription der Hauptverhandlung wird die Qualität der Hauptverhandlungen steigen, die Justiz wird entlastet und die Rechte Betroffener werden gestärkt. Ein wesentliches Ziel der Regelung ist es, die Qualität der Strafverfahren zu verbessern, die Konzentration auf das Prozessgeschehen zu erleichtern und die Erinnerung an das Prozessgeschehen zu objektivieren. Der Einsatz moderner Technik bietet hierbei gegenüber handschriftlicher oder stenografischer Mitschrift erhebliche Vorteile in Bezug auf Genauigkeit, Effizienz und Ressourcen.

Auf Bundesebene gab es hierzu 2023 bereits einen Gesetzentwurf unter der Regierung von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen („DokHVG“, Gesetzentwurf Drs 20/8096), der bereits in Bundestag und Bundesrat debattiert wurde, eine Stellungnahme des Bundesrates wurde abgegeben ([Beschluss des Bundesrates vom 15.12.2023 – Drs. 603/23](#)). Zum Abschluss des Gesetzesvorhabens kam es wegen des Diskontinuitätsgrundsatzes nach Ende der Regierung nicht mehr, so dass es für dieses Gesetzesvorhaben nun einer neuen Initiative bedarf.

Kern des Vorhabens ist die Einführung einer verpflichtenden Tonaufzeichnung in erstinstanzlichen Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten, die automatisiert in ein elektronisches Textdokument (Transkript) überführt wird. Diese Dokumentation soll die bestehende Protokollierung ergänzen und als zuverlässiges Hilfsmittel für alle Verfahrensbeteiligten dienen. Hierfür ist die Änderung der Strafprozessordnung, des Strafgesetzbuches, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der Patentanwaltsordnung, des Steuerberatungsgesetzes und der Wirtschaftsprüferordnung notwendig.

Das Gesetz sieht zudem Regelungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Zeug*innen und Angeklagten vor. Durch das Gesetz wird dem rechtsstaatlichen Anspruch an die Zuverlässigkeit strafgerichtlicher Verfahren Rechnung getragen. Eine Bildaufzeichnung soll als Option für die Länder möglich sein. Wir möchten, dass diese Möglichkeit oft genutzt und zum Standard wird. Deutschland bleibt mit seiner aktuellen Praxis weit hinter den europäischen Nachbarländern zurück. Die Aufzeichnung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung in Bild und Ton ist in anderen EU-Staaten längst die Norm.

Berlin, den 28. Oktober 2025

Jarasch Graf Vandrey
und die übrigen Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen